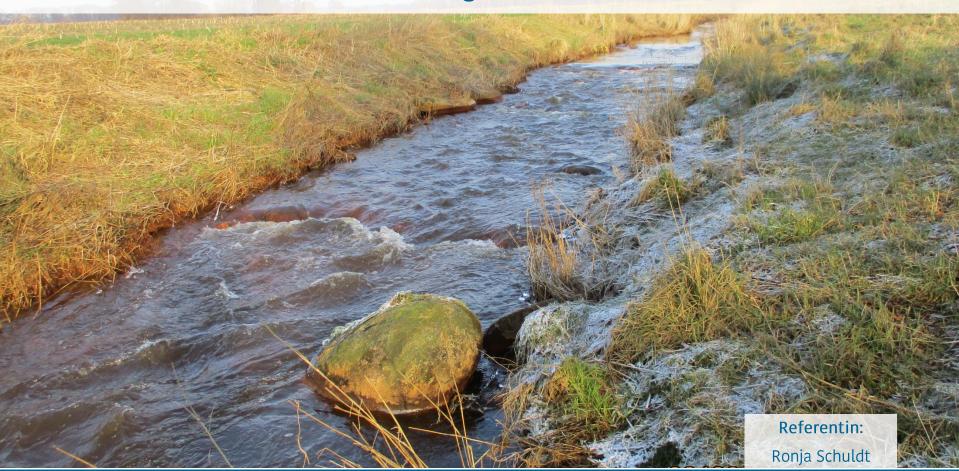


Ausweisung des geschützten Landschaftsbestandteils "Wörpe" zur Sicherung eines Teilbereichs des FFH-Gebiets Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor"



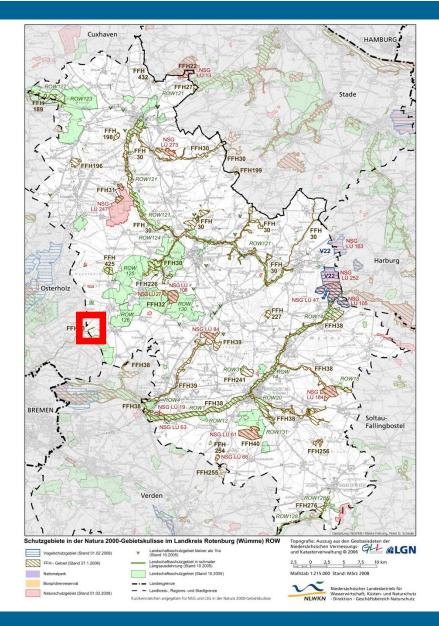


Ausweisung als geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

- Objektschutz, kein Flächenschutz wie beim NSG
- bilden nicht selbst eine Landschaft , sondern einen Teil der Landschaft
- deutliche Erkennbarkeit und leichte Abgrenzbarkeit des GLB gegenüber der Umgebung erforderlich
- GLB Wörpe: Fließgewässer mit Böschung/Uferrandstreifen











Teil des FFH-Gebiets Nr. 033 "Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor"







Geplante Abgrenzung GLB "Wörpe"







Geplante Abgrenzung -Luftbild

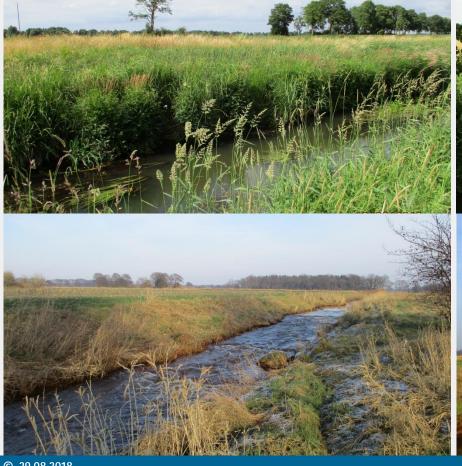






GLB "Wörpe"

• Gewässerabschnitt mit Hochstaudenfluren und Gehölzen







GLB "Wörpe"

- Länge: ca. 1,15 km; Breite: ca. 17-18 m
- wichtiger Lebensraum für folgende FFH-Arten:
- Fischotter (Lutra lutra) (Anhang II und IV)
- Flussneunauge (Lampetra planeri) (Anhang II und V)
- Meerneunauge (Petromyzon marinus) (Anhang II)







FFH-Lebensraumtyp

6430 "Feuchte Hochstaudenfluren" in Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)



Erhaltungszustand A= sehr gut

B= gut

C= mittel-schlecht







Öffentliches Eigentum (GLV Teufelsmoor)





Verfahrensablauf

- Vorbesprechung mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten (Gewässerund Landschaftspflegeverband Teufelsmoor, Fischereigenossenschaft Wörpe, Landesfischerverband Weser-Ems) am 17.04.2018
- Beteiligungsverfahren:
- →TöB-Beteiligung mit Schreiben vom 24.05.2018 bis 20.07.2018
- → Keine öffentliche Auslegung, stattdessen sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigen zu hören (§ 14 Abs. 3 NAGBNatSchG)
- Insgesamt 5 Stellungnahmen mit Einwendungen















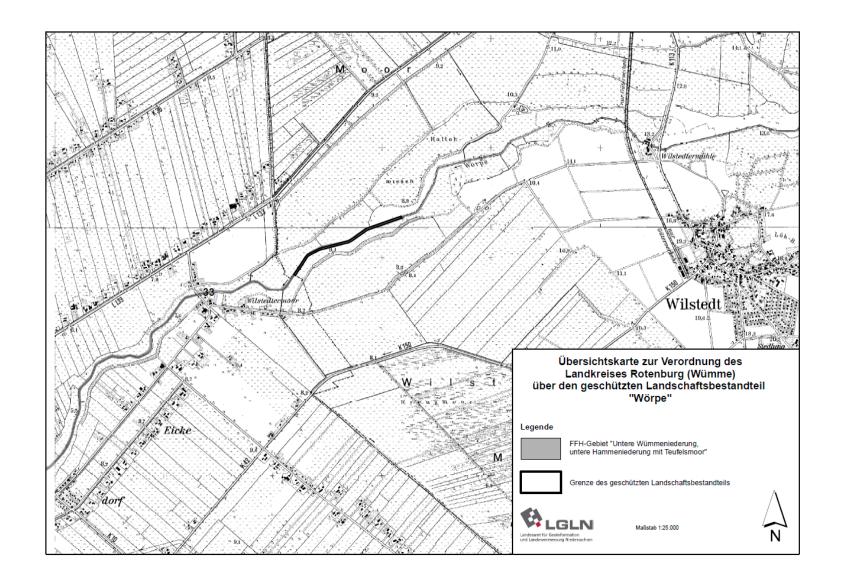






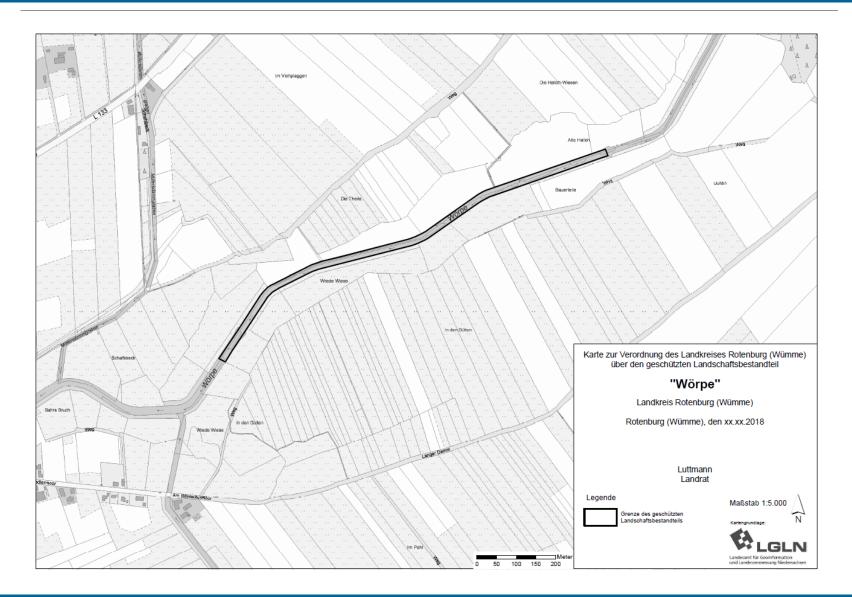














© 29.08.2018 **17**



Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung / Artensteckbriefe

Neunaugen

Meerneunauge, Flussneunauge, Bachneunauge

Die Gruppe "Neunaugen" umfasst drei Rundmaularten, die aufgrund sehr ähnlicher ökologischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung zusammengefasst und in einem Steckbrief beschrieben werden.

Schutzstatus und Gefährdung

- Schutzstatus gem. BNatSchG: Besonders geschützt
- Listung nach FFH-RL: Anhang II (Flussneunauge auch Anhang V)
- Rote Liste Nds. (Stand 2008): 2 (stark gefährdet): Meer- und Flussneunauge; bzw. 3 (gefährdet): Bachneunauge
- · Nds. Binnenfischereiordnung: ganzjähriges Fangverbot

Kurzbeschreibungen

Adulte Laichtiere mit aalförmigem Körper, unpaarem Flossensaum, rundem Maul mit charakteristisch bezahnter Saugscheibe und je Seite sieben in Reihe angeordneten Kiemenöffnungen. Larven (Querder) eher wurmähnlich ohne Augen und Saugmaul und mit nur leicht angedeutetem Flossensaum. Weitere Beschreibungen der Arten, Lebensräume und Lebensweisen s. "Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz", Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2013

Lebensraumansprüche

Hauptlebensräume/Nahrungshabitate

erwachsene Meer- und Flussneunaugen in Küstengewässern, Laichwanderung Flussneunauge ab Oktober bis April, Meerneunauge Mai bis Juli; adulte Bachneunaugen zeitlebens in kleineren, sauerstoffreichen Fließgewässern

Fortpflanzungsstätten/Laichhabitate/Entwicklungsformen

- Laichplätze: überströmte Kiesstrecken, kleinräumige Vernetzung von Laich- und Larvalhabitaten, Laichzeiten März bis Juli
- mehrjähriger Aufenthalt der kaum unterscheidbaren Larven (Querder) aller Neunaugenarten in Flüssen und Bächen eingegraben in lagestabilen Feinsedimentbänken (Sandbänke mit Detritusauflage), teilweise individuenreiche Ansammlungen in Sandfängen

Ruhestätten/Überwinterung

 Überwinterung adulter Flussneunaugen versteckt in tieferen Kolken und unter Totholz in den unteren Regionen der Flüsse und Bäche bzw. im Meer

Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und Geräte

- Sohlkrautung: abschnittweise bzw. ein-/ wechselseitig. Wenn möglich, zeitliche Staffelung der Arbeiten: Durchführung nicht jedes Jahr. Stromstrichkrautung; Sicherstellung eines ausreichenden Abstands zur Sohle, Belassen
 von Rückzugsbereichen. Mähkorb, Mähboot
- Grundräumung: abschnittsweise, wechselseitig, zeitlich versetzt. Konsequente Schonung stabiler / fester Sandbänke und Feinsedimentauflagen sowie von Hartsubstraten (Kies- und Steinsubstrate) der Gewässersohle und im Bereich der Böschungsfüße (bei größeren Gewässern). Entnahme nur in begründeten Ausnahmefällen!
- bei Bedarf Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb

Zeitliche Durchführung (s. Tab.)

 keine Arbeiten während der Laichzeiten von März bis Juli (vgl. WVT 2011 "Leitfaden Gewässerunterhaltung")

| | Laichsubstrat | Х | ΧI | XII | 1 | 11 | III | N | V | VI | VII | VIII | ΙX |
|---------------|---------------|---|----|-----|---|----|-----|---|---|----|-----|------|----|
| Meerneunauge | Kies, Steine | | | | | | | | | | | | |
| Flussneunauge | Kies | | | | | | | | | | | | |
| Bachneunauge | Kies | | | | | | | | | | | | |

Hauptlaichzeit Laichperiode ZZZ ganzjähriger Aufenthalt im Sediment

Achtung – besondere Vorsicht

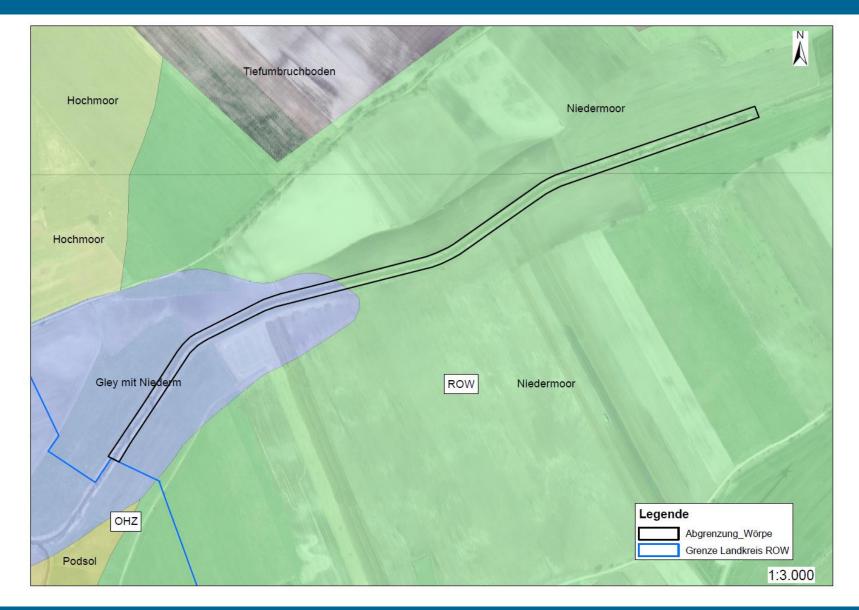
- grundsätzlich: besondere Umsicht bei der Durchführung, v. a. Verhinderung der Mobilisierung von Sand- und Feinsedimentbänken
- Wg. der besonderen Bedeutung von Totholz für diese Art(en) Totholzentnahme nur in Ausnahmefällen
- schonende Behandlung der Querder, ggf. Bergung und Umsetzung vor/bei Räumung von Sandfängen
- Schleppsenseneinsatz nur mit Ausnahmegenehmigung

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN - Naturschutz

Stand: August 2017











Tab. 6: Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustands

(Quelle: DRACHENFELS [2008])

| Wertstufen | Α | В | С | | |
|--|--|---|--|--|--|
| Kriterien | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere bis schlechte Ausprägung | | |
| Vollständigkeit der le- bensraumtypischen Ha- bitatstrukturen: | vorhanden | weitgehend vorhanden | nur in Teilen vorhanden | | |
| Relief, Standortvielfalt | natürliche Standortvielfalt, z.B. naturnah strukturierte Flussufer | überwiegend natürliche Stand- ortvielfalt | geringe Standortvielfalt (z.B. Vorkommen an Grabenrändern | | |
| Vegetationsstruktur | Dominanz standorttypischer Hochstauden (überwiegend > 75 %) standorttypischer, vielfältiger Vegetationskomplex natur- naher Ufer (Röhrichte, Wei- dengebüsch u.a.) oder Waldränder | hoher Anteil standorttypischer Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend > 50 %) standorttypischer Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder (geringe Defizite) | Anteil standorttypischer Hochstauden < 50 % standorttypischer Vegetationskomplex nur fragmentarisch ausgeprägt | | |
| Vollständigkeit des le- bensraumtypischen Ar- | vorhanden | weitgehend vorhanden | nur in Teilen vorhanden | | |

Farn- und Blütenpflanzen:

teninventars:

wertbestimmende Arten: Cucubalus baccifer, Euphorbia palustris, Geranium palustre, Inula britannica, Rumex aquaticus, Scutellaria hastifolia, Senecio paludosus, Senecio sarracenicus, Sonchus palustris, Thalictrum flavum, Thalictrum lucidum, Pseudolysimachion longifolium; im Harz: Athyrium distentifolium, Cicerbita alpina, Ranunculus platanifolius; an der Mittelelbe auch: Leonurus marrubiastrum, Petasites spurius

weitere typische Arten: Achillea ptarmica, Angelica archangelica, Angelica sylvestris, Brassica nigra, Calystegia sepium, Carduus crispus, Chaerophyllum bulbosum, Chaerophyllum hirsutum, Cirsium oleraceum, Cuscuta europaea, Dipsacus pilosus, Epilobium hirsutum, Eupatorium cannabinum, Filipendula ulmaria, Hypericum tetrapterum, Lysimachia vulgaris, Lythrum salicaria, Mentha longifolia, Petasites albus, Petasites hybridus, Scrophularia nodosa, Scrophularia umbrosa, Senecio hercynicus, Stachys palustris, Urtica dioica spp. galeopsifolia, Valeriana officinalis agg. u.a.

| je nach Naturraum > 5-10 typi- |
|--------------------------------|
| sche Pflanzenarten, zahlrei- |
| ches Vorkommen ≥ 1 wertbe- |
| stimmende Art bzw. ≥ 2 wert- |
| bestimmende Arten in geringe- |
| rer Zahl |

sche Pflanzenarten, Vorkommen ≥ 1 wertbestimmende Art bzw. alle typisch ausgeprägten Pflanzengesellschaften der feuchten Hochstaudenfluren (Fi- ausgeprägt lipendulion etc.)

je nach Naturraum 4-5/-10 typi- je nach Naturraum 1-3/-5 typische Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften der feuchten Hochstaudenfluren (Filipendulion etc.) nur fragmentarisch

Fauna: Bewertung vorrangig anhand der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf - oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppe:

Schmetterlinge: Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (Brenthis [Argynnis] ino), mehrere Blattspanner-Arten z.B. Wiesenrauten-Blattspanner (Perizoma [Coenotephria] sagittata).

| 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und | ı |
|---|---|
| montanen bis alpinen Stufe | |

| Wertstufen | А | В | С | | |
|---|---|--|---|--|--|
| Kriterien | hervorragende Ausprägung | gute Ausprägung | mittlere bis schlechte Ausprägung | | |
| Beeinträchtigungen: | keine/ sehr gering | gering bis mäßig | stark | | |
| Entwässerung | intakter Wasserhaushalt | Wasserhaushalt durch Entwäs- serung bzw. Grundwasserab- senkung gering bis mäßig be- einträchtigt | Wasserhaushalt durch Entwäs- serung bzw. Grundwasserab- senkung stark beeinträchtigt (z.B. frisch vertiefte Gräben) | | |
| Anteil Störungszeiger (Nitrophyten, invasive Ne- ophyten) | Anteil < 25 % | Anteil 25-50 bzw. 25-75 % (je nach Naturraum bzw. Problema- tik der Störungszeiger) | Anteil >50 % bzw. >75 % (je nach Naturraum bzw. Proble- matik der Störungszeiger) | | |
| Uferausbau, Gewässer- unterhaltung | keine Beeinträchtigungen er- kennbar | geringe bis mäßige Beeinträch- tigungen (z.B. kleinflächige Ein- griffe durch Uferverbau) | starke Beeinträchtigungen (z.B. Ufer überwiegend befestigt) | | |
| Eingriffe in Waldränder | keine Beeinträchtigungen er- kennbar | geringe bis mäßige Beeinträch- tigungen (z.B. durch Wegeaus- bau) | starke Beeinträchtigungen (z.B. durch Ackernutzung am Wald- außenrand) | | |
| Verbuschung / Bewaldung / Aufforstung | keine Gefährdung durch zu- nehmende Verbu- schung/Bewaldung | deutlich zunehmende Verbu- schung/Bewaldung (noch <50 % der Fläche) | stark zunehmende Verbu- schung oder Bewaldung (De- ckung von Gehölzen >50 %) | | |
| Mechanische Belastung (v.a. durch Tritt, Befahren) | keine oder gering (evtl. kleiner Trampelpfad) | größere Teilflächen mit erhebli- cher Belastung (z.B. mehrere Trampelpfade) | starke Belastung (mechanische Zerstörung der Vegetation auf größeren Flächen) | | |
| sonstige Beeinträchti- gungen (z.B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremd- | unerheblich | gering bis mäßig (z.B. eine Stel- le mit kleinflächiger Ablagerung) | stark (z.B. Ablagerungen an mehreren Stellen) | | |



material)



4 Maßnahmen

4.1 Schutzmaßnahmen (Abwehr von Gefährdungen)

Vorrangig sind geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der genannten Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Nach KAISER & WOHLGEMUTH (2002) sollte im Falle der Hochstaudenfluren an Waldrändern dem Waldrand ein mindestens 5 bis 10 m breiter Krautsaum vorgelagert sein, der in mehrjährigen Abständen gemäht oder gemulcht wird. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Sofern intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen angrenzen, sollten dem Wald vorgelagert mindestens 10 m breite Pufferstreifen mit krautiger Vegetation ohne Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entwickelt werden. Auch breite, möglichst unbefestigte Wege eignen sich als Pufferstreifen. Bei Ausbau und Unterhaltung von Wegen ist auf die Erhaltung von Staudenfluren der Wegeseitenräume zu achten.

In Ufer- und Auenbereichen ist die Erhaltung einer gewässertypischen Abfluss- und Überflutungsdynamik sicherzustellen. Auf Pflanzenschutzmittel, Umbruch und Düngung ist zu verzichten. Zu intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte ein ungenutzter Pufferstreifen von mindestens 5 bis 10 m Breite angelegt werden.

In vielen Fällen ist eine Auszäunung von Uferstreifen zum Schutz vor Beweidung sinnvoll.



4.2 Pflegemaßnahmen

Als Voraussetzung für die Erhaltung von Hochstaudenfluren an Waldsäumen nennen KAISER & WOHLGEMUTH (2002) die Aufrechterhaltung stabiler Waldränder unter Vermeidung von Schattbaumarten in einer Breite von ca. 30 m, den Verzicht auf Bodenbearbeitung, den bodenschonenden Einsatz von Forstmaschinen und den Verzicht auf Düngung und Pestizideinsatz. Alternativ kommt als Pflegemaßnahme die gelegentliche starke Auflichtung des Waldrandes in Form von Femelschlägen in Betracht.

Für Hochstaudensümpfe an Bächen und in Quellfluren sollte bei Aufkommen von Gehölzen eine einmalige Mahd zwischen Mitte September und Februar sowie ein Abtransport des Mähguts in Abständen von 2 bis 7 Jahren stattfinden, wobei jährlich wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten. Alternativ dazu kann jährlich einmaliges Mulchen Mitte August erfolgen, wobei jeweils wechselnde Teilflächen ungemulcht belassen werden sollten. Eine weitere Alternative, insbesondere bei Lage innerhalb größerer Weideparzellen, ist eine einmal jährliche extensive Beweidung mit Rindern zwischen Mitte Juli und Mitte September für maximal drei Wochen. Dabei ist für das Weidevieh der Zugang zu den weniger nassen Bereichen der Parzelle offen zu halten.

Feuchte Hochstaudenfluren an Ufern bedürfen bei naturnaher Ausprägung im Regelfall keiner Pflege. In Einzelfällen kann eine einmalige Mahd ab Mitte September oder im Winter in Abständen von 2 bis 5 Jahren mit Abtransport des Mähguts erforderlich sein, wobei wechselnde Teilflächen ungemäht belassen werden sollten.

In zunehmend durch invasive Neophyten dominierten Uferstaudenfluren mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetationsbestände oder gefährdeter Arten sind die betreffenden gebietsfremden Arten durch geeignete Maßnahmen zu bekämpfen.



22



4.3 Entwicklungsmaßnahmen

Eine Neuschaffung Feuchter Hochstaudenfluren ist auf geeigneten Standorten problemlos möglich, wenn landwirtschaftliche Nutzungen an Waldrändern und Ufern zurückgenommen werden, so dass sich ein ungenutzter Saum entwickeln kann.

Erfolg versprechende Maßnahmen zur Entwicklung der Uferstaudenfluren sind vor allem Uferund Auenentwicklung und die Wiederherstellung eines naturnahen gebietstypischen Wasserhaushalts (vgl. auch Kapitel 4.3 der VZH 3260 und 3270 sowie "Leitfaden Maßnahmenplanung Fließgewässer – Teil A Hydromorphologie" [NLWKN 2008] – hier: "Maßnahmengruppe 8").

